

Alfred Schulte

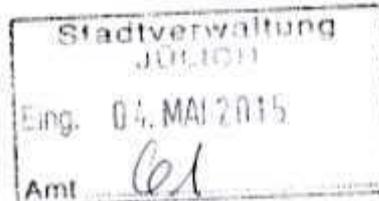
Ginnizweilerstraße 38

52353 Düren

Telefon +49 (0) 2421 / 25 99 30

Mail alf.schulte@arcor.de

Alfred Schulte, Ginnizweilerstraße 38, 52353 Düren

An
Stadtverwaltung Jülich
Planungsamt
52428 Jülich

Düren, 04.05.2015

Betr.: BBP Nr. 79 „Königskamp II“ 6.Änderung
Ihr Zeichen: 61/AS
Landesbüro Zeichen: DN 299/14

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur obigen Planung geben die Naturschutzverbände folgende Stellungnahme ab.

Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab.

Mit Schreiben vom 09.09.2014 haben wir bereits auf die unzureichende ASP hingewiesen.

Wir bitten um Abarbeitung der von uns angemahnten Mängel im Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung.

Wir werden die BZ Köln über das Verfahren in Kenntnis setzen, da es sich in der Stadt Jülich wiederholt um B-Planänderungen nach Salamiaktik handelt, die Artenschutzbelange und Festsetzungen zu Gunsten des Naturschutzes schleichend untergräbt.

Der Gutachter hat bereits in seinem Gutachten zum Solarfeld des FZ (2012) verschiedene wichtige Offenlandvogelarten und Fledermausarten kartiert. Damals hatte er für die betroffenen Arten die Möglichkeit, „eine lokale Ausweichbewegung bzw. einer Feinanpassung“ als die Schwere der Betroffenheit mindernden Faktor in die Waagschale geworfen. Durch die Erweiterung der versiegelten Fläche im Solarpark wurden weitere Offenlandflächen im Raum versiegelt.

Jetzt werden in Salamiaktik die Pufferzonen des Gewerbegebietes zum NSG Langenbroich-Stettericher Wald hin in Anspruch genommen und der Gutachter verweist erneut auf die minderschwere Betroffenheit wegen möglichen Ausweichmöglichkeiten. Dies ist grundsätzlich nicht mehr akzeptabel, zumal hier bestehende Ausgleichsflächen in Kleinstflächen aufgespalten werden. Diese Restfläche der Ausgleichsflächen müssen als Ausgleichsflächen nach seinen eignen Ausführungen von den an anderer Stelle ausgewichenen Arten an besetzt sein.

ZU Wald-NSGs sollten Pufferzonen eingehalten werden, damit am Waldrand jagende Tiere unbeeinflusst/ungestört bleiben. Dies wird hier missachtet. Man beachte, dass nach LANUV 12 Fledermausarten im MTB/Viertel und 16 von 24 planungsrelevante Vogelarten in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand gemeldet sind (S.5 ASP).

Wir lehnen die fortschreitende Salamiaktik der B-Planänderungen ab. Dies verschleiert die tatsächlichen Betroffenheiten der Arten und führt lokal schleichend zur Ausrottung der Arten. Ob

ausgewichene Arten ehemalige Ausgleichflächen, die nach der Planung nur noch zersplitterte Kleinstlebensräume darstellen, weiterhin nutzen werden, ist fraglich.

Ein solches stadtnahes Vorgehen ist in letzter Zeit häufiger zu beobachten. Wegen der Verschiebung der Verantwortung für den Artenschutz auf Nachbarflächen, müssten jetzt für die Restflächen erhöhte Restriktionen zum Tragen kommen. Dies wird bauplanerisch verhindert, in dem die Eingriffsflächen klein gestückelt werden, so dass sie wie Bagatelldfälle behandelt werden und nicht einmal mehr einer ASP II unterworfen werden.

Eine Ausweichmöglichkeit nach Osten ist für Offenlandarten siehe S.2 im Osten liegt der Stettener Wald kann kein ernst gemeintes Angebot des Gutachters sein. Die Ausweichmöglichkeit nach Norden (siehe S.2) ist ja bereits, wie erwähnt durch Maßnahmenflächen ausgeschöpft.

Dass durch die neue Bebauung „Gewerbliche Baufläche“ wiederholt im B-Plan bereits für den Naturschutz ausgewiesene Maßnahmenteilflächen aufgehoben werden sollen, spricht für eine wenig umsichtige B-Planung der Fläche im FNP bzw. dass diese Fläche nur unter erheblichen Verluste für den Artenschutz weiter ausgebaut werden kann. Hierfür ist entsprechend umfangreich Ausgleich erforderlich. Dass sich der Investor einer kleinen Fläche weigert dies für die bisher verschobenen Artenschutzmaßnahmen seiner Nachbarn zu übernehmen ist für den Naturschutz verständlich. Die Argumentation mit Ausweichhabitaten im Umfeld ist deshalb grundsätzlich abzulehnen.

Wie kann eine Freihaltezone (16 m) unterhalb von Freileitungen bebaut werden? Was bedeutet hier Freihaltezone sonst? Interessanterweise werden einerseits die über den Flächen verlaufende Stromleitung als Störfaktor/Vorbelastung beschrieben (S.10), andererseits sollen sie nach Planung unbedingt als Grünstrukturen erhalten bleiben, weil sie zwischen Waldsaum (wo? Abb.1 der ASP – zeigt keine Verbindung zum Wald) und geplanter Bebauung vermitteln (S. 11 Begründung und Umweltbericht). Was stimmt und wie bewertet man diese Strukturen? Wo sind noch „ausreichende“, sprich von anderen Individuen unbesetzte und ungestörte Ausweichmöglichkeiten im Offenland?

Der Gutachter erwähnt, dass ein „Kompensationsdefizit“ trotz Festsetzung der Maßnahmenflächen (welche sind gemeint?) besteht (S.10 Begründung und Umweltbericht). Die Kompensation kann innerhalb des Plangebietes nicht vollständig erfolgen und wird auf ein Ökopunktekonto eingezahlt (S.10 Begründung und Umweltbericht). Die Umsetzung im Rahmen des Ökopunktekontos ist nachvollziehbar zu beschreiben, sonst kann der Bürge/die Öffentlichkeit den Ausgleich nicht nachvollziehen. Der Ausgleich muss den betroffenen Arten zu Gute kommen.

Die Mehrfachbesetzung von Naturschutzflächen mit anderen Funktionen/Nutzungen besteht auch auf den Offenlandflächen, die als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser (S.5) fungieren. Dies muss sich in der Kompensationsberechnung für ungestörte Ausweichflächen niederschlagen. Eine ASP Vorprüfung (27.10.2014) ohne Kartierung ist für das Gelände nicht ausreichend. Zumal zahlreiche planungsrelevante Arten nach bestehenden Vorkartierungen (vgl. hierzu ASP/Artenspektrum) siehe oben auf der Fläche nicht ausgeschlossen werden können.

Gerade wegen der Vorbelastungen kann die Erheblichkeit der „Störungen mit Populationsrelevanz“, der Restflächen durch die rein theoretische argumentative Vorprüfung nicht sicher beurteilt werden.

Die ASP schreibt dann ein anderes Vorgehen als in der ASP I durchgeführt vor, auch „weil die ökologische Funktion im konkreten räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden kann.“ Die Einengung des Lebensraumes unter das Limit der minimalen ungestörten Lebensraumgröße verhindert hier eine weitere Besiedelung.

Eine Befreiung gemäß § 69 LG muss begründet werden. Ein konkreter Grund wurde nicht genannt. Wir halten eine Befreiung nach §69 für nicht möglich.

Allein die Einhaltung zur Nichtbeleuchtung des Waldrandes, eine sehr wichtige Vermeidungsmaßnahme für viele Fledermausarten, schützt die am Waldrand und über Wiesen jagenden und die Fläche querenden Fledermäuse vor den Folgen des weiteren Lebensraumverlustes nicht. Diese Artengruppe, die lokal nach Ergebnissen von RWE-Power gut im Stetterner Wald vertreten ist, muss umfangreich berücksichtigt werden. Wir verweisen darauf, dass der Stetterner Wald u.a. eine Wochenstube des Kleinen Abendsegler beherbergt (fortlaufende Kartierung RWE –Power seit 2005), planungsrelevante Art in ungünstigem Erhaltungszustand. Diese Daten zu bekannten Wochenstuben sind in der gutachterlichen Einschätzung weder aufgenommen noch bewertet.

Eine Nachbewertung von essenziellen Jagdhabitaten/ Flugstraßen im nahen Umfeld der Wochenstuben ist notwendig. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme zur B-Planänderung 2012 aufmerksam gemacht.

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass der sonst mit Amphibien gut besetzte Stetterner Wald, diese Arten in seinen Wiesenrandbereichen nicht aufweisen soll. Wie kommt der Gutachter zu dieser Ersteinschätzung?

Wir bitten um Vorlage des Datenmaterials über lokale Populationen der möglicherweise betroffenen Arten, auf der der Gutachter zu seiner Einschätzung kommt. Sollte dieses Datenmaterial fehlen, ist eine Kartierung aufgrund aller Hinweise dringend erforderlich.

Des Weiteren muss der Waldrand auf Vorkommen der Haselmaus untersucht werden.

Als erheblich und daher nicht akzeptabel muss auch die Minderungen der Grundwasserneubildungsrate angesehen werden, die im Zuge des Tagebaus Hambach und der Errichtung des FZ im Waldbereich bereits erheblichen Schaden genommen hat und hier nicht weiter verschlechtert werden darf. Wie beim Artenschutz ist das Limit der Belastung bereits durch Vorbelastungen überschritten. Auch in diesem Punkt wird der letzte Verursacher zur Verantwortung gezogen, weil im Vorfeld die ersten Verursacher nicht ausreichenden Ausgleich leisten mussten. Eine Versickerung der Niederschlagswasser im Gebiet lässt ohne erheblichen Kläraufwand zusätzlich eine Beeinträchtigung des benachbarten Waldbereiches befürchten. Die Rückhaltung der Schadstoffe ist ausdrücklich darzustellen.

Die Freizeit – und Erholungsnutzung der bestehenden Grünzüge ist langfristig sicherzustellen (S.12 Begründung und Umweltbericht). Neue Beleuchtungen dieser Wege aufgrund der Beschattung durch Gebäude müssen aus Artenschutzgründen unterbleiben.

Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur in Teilbereichen im LBP konkret ausgeführt und für den Bereich Artenschutz, Bodenschutz und Gewässerschutz größtenteils nicht nachvollziehbar.

Der Eingriffsbilanzierung kann nicht gefolgt werden. Die Artenreiche Mähwiese war bereits Ausgleich (Bestand). Durch Zersplitterung und unmittelbar angrenzende Bebauung verlieren die verbliebenen Restflächen erheblich an Wert (ein Maximalwert von 7 ist nicht mehr einsetzbar – schon gar nicht unter der Freileitung), dies ist neu zu berechnen. Die Neueinsaat müsste zu einer weiteren Wertminderung (<5) führen. Die Restflächen dürfen keineswegs als Ausgleichs(Ausweich)fläche in diesem Verfahren angesehen werden, da sie Bestand =besetzte Ausweichflächen sind.

Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (Nr. 1.2 LBP) mit 0,5 zu bewerten, halten wir nicht für legitim. Die Versiegelung ist durch die Versickerung praktisch nur unterbrochen, aber mit keiner naturschutzwürdigen Struktur. Intensivrasen zwischen Gebäuden mit 2 zu bewerten ist fragwürdig. Allein die Fragmentierung der Flächen ist so erheblich, dass man hier weitere Abstriche machen müsste.

i.A. Alfred Schulte

BUND
Kreisgruppe Düren



NABU
Kreisverband Düren

gez. Henrike Körber

AK Fledermausschutz